

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Gewerbeverein Weiskirchen-Hainhausen e.V. ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Industrie und Dienstleistungsgewerbe sowie freien Berufen. Diese Vereinigung umfaßt natürliche wie juristische Personen mit Sitz oder Niederlassung in Rodgau-Weiskirchen und -Hainhausen.

2. Der Gewerbeverein führt den Namen:

GEWERBEVEREIN WEISKIRCHEN-HAINHAUSEN e.V.

Sitz des Vereins ist Rodgau-Weiskirchen/-Hainhausen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Gewerbeverein, im folgenden kurz Verein genannt, hat den Zweck, alle unter § 1, Abs.1 aufgeführten Personen und Unternehmen zusammenzuschließen, um ihre Interessen in jeder Hinsicht zu vertreten und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:

Durchführung von gemeinsamen Werbemaßnahmen.

2. Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch neutral. Politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglied kann jeder Bürger und jede juristische Person werden, die sich mit der Auffassung der Selbständigen solidarisch erklärt und ihren Sitz in Rodgau-Weiskirchen/-Hainhausen hat.

Gewerbetreibende, die nicht ihren Sitz in Rodgau-Weiskirchen/-Hainhausen haben, können dem GVW beitreten, sofern sie keine Konkurrenz zu Vereinsmitgliedern darstellen.

Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Annahme. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

2. Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft kann beschlossen werden.

3. Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch Geschäftsaufgabe/Tod am Tage der Gewerbeabmeldung/Todes.

b) Durch Austrittserklärung zum Schluß eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied mindestens 3 Monate vorher (bis 30. September des Jahres) dem Vorstand schriftlich den Austritt erklärt hat.

- c) Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt oder aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr tragbar ist, kann durch Vorstandsbeschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe eines Ausschlusses sind dem Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die nach Anhören der für den Ausschluß maßgebenden Gründe und des Betroffenen endgültig entscheidet.
 - d) Ein Mitglied, das 1 Jahr mit der Beitragsleistung im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft.
4. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 3. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinszeichen werblich zu nutzen.
- 2. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Das Mitglied kann sein Recht durch einen Vertreter ausüben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung.

1. Der Gesamtvorstand besteht aus: a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Kassenwart
- 4. dem Schriftführer

- b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus 5 Beisitzern.

In den Vorstand sollen, gem. Anzahl der Mitglieder, Vertreter aus Weiskirchen und Hainhausen gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte innerhalb des Vereins zu erledigen. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben von einem zu benennenden geschäftsführenden Vorstandsmitglied übernommen. Zur rechtswirksamen Zeichnung sind die Unterschriften des 1. Vorsitzenden und eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Über die Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn in einer Vorstandssitzung mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Diese hat die letzte Entscheidung über die Angelegenheiten des Vereins.

2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung muß 4 Wochen vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge sind 8 Tage vorher dem Vorstand mitzuteilen. Der Jahreshauptversammlung ist vorbehalten:

- 1) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- 2) Bericht des Schriftführers durch Verlesen der wichtigsten Protokolle
- 3) Bericht des Kassierers
- 4) Wahl von 3 Kassenprüfern
- 5) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7) Satzungsänderungen
- 8) Vereinsauflösung

Die Wahl eines abwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist zulässig, wenn vom Kandidaten die bindende Zusage zur Mitarbeit im Vorstand vorliegt. Die Vorstandswahl wird geheim durchgeführt. Für die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist beschlußfähig, auch wenn die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist, jedoch ist auch hier eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.

3. Zu den Mitgliederversammlungen muß die Einladung 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich erfolgen. In den Mitgliederversammlungen berichtet der Vorstand über seine Arbeit und über die Durchführung gefaßter Beschlüsse. Der Vorstand bringt Vorschläge und Anträge zur Abstimmung. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter sachlicher Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit in einer personellen Wahl entscheidet das Los. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung unter Angabe des Grundes unterschreiben und dem Vorstand einreichen. Der Vorstand muß dem Antrag umgehend entsprechen.

§ 6 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Einnahmen sind die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen und Spenden. Die Mitgliedsbeiträge sind den Erfordernissen des Vereins von Fall zu Fall neu festzusetzen.
2. Die Beiträge werden einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres vom Kassenwart per Bankabrufverfahren eingezogen.
3. Der geschäftsführende Vorstand, bei anderen als den laufenden Ausgaben der Gesamtvorstand, berät und beschließt über die Ausgaben des Vereins.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, und zwar nur dann, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sind und von diesen mindestens 3/4 die Auflösung beschließen. Sind in der 1. Mitgliederversammlung nicht mindestens 2/3 der im Verein vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.
2. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Rodgau zur Verwendung für caritative Zwecke.

Rodgau, den 15. November 1994